



Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach

Kundmachung

GZ: B-2023-1212-00017/0001
Datum: 17.04.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Martina Fastl
Tel: 03477/230115
Mail: mf@mettersdorf.com

**Gegenstand: Zubau Lagerraum
Michael Kaufmann, 8093 Sankt Peter am Ottersbach**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **14.04.2023**, eingelangt am **17.04.2023**, hat/haben **Michael Kaufmann, 8093 Sankt Peter am Ottersbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Zubau Lagerraum** sämtliche Maßnahmen auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 729/1 aus EZ 66246/00157 in KG Zehensdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. i.V.m den §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 27 Abs 1 Stmk. BauG, die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 03.05.2023, um ca. 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Zehensdorf 107, 8093 Mettersdorf am Saßbach** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Josef Schweigler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Mettersdorf am Saßbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

I. Persönliche Verständigung mit Zustellnachweis an:


Bauwerber:	Michael Kaufmann, 8093 Sankt Peter am Ottersbach
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):	Michael Kaufmann, 8093 Sankt Peter am Ottersbach
Verfasser der Projektunterlagen:	Karl Puchleitner Baugesellschaft m.b.H., 8330 Mühldorf bei Feldbach
Bauführer:	«noch nicht bekannt»
Nachbarn:	Maria Dirnböck, 8093 Mettersdorf am Saßbach Franz Karl Dirnböck, 8093 Mettersdorf am Saßbach Marianne Boden, 8093 Mettersdorf am Saßbach Margit Freitag-Niederl, 8093 Mettersdorf am Saßbach Johann Sommer, 8093 Sankt Peter am Ottersbach Gertrude Sommer, 8093 Sankt Peter am Ottersbach Franz Kaufmann, 8093 Sankt Peter am Ottersbach Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach, 8093 St. Peter a. O Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach, 8092 Mettersdorf Leopold Boden, 8093 Mettersdorf am Saßbach
Beteiligte	---
Sonstige:	Energie Steiermark Technik GmbH, 8480 Mureck A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien Abwassergenossenschaft Altenberg-Töppach, 8092 Mettersdorf
Sachverständige:	Alois Röck, 8461 Ehrenhausen
Verhandlungsleiter:	Josef Schweigler

II. Anschlag an der Amtstafel

III. Anschlag an der elektronischen Amtstafel unter www.mattersdorf.com

Der Bürgermeister

Josef Schweigler

	Unterzeichner	Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-17T14:35:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1829192503
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	